

Rs. 72
1.



10
In
1710

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

1000000000



N. 148.



Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, höchst-mißfällig wahrgenommen / was massen die Besitzer der Zollmersteinschen

Lehn. Cammer in der Graffschafft Marck sich höchst straffbahr angemasset / das Lehn Gericht nicht an gehörigem Gerichts. Platz zu Boel, sondern Jhrer Lehn. Richter Commodität und Gefallen nach / bald hier bald dort / ja gar ohnlängst außserhalb gedachter Dero Graffschafft Marck / in Fremdden Territorio hegen zu lassen / und dergestalt dem Herkommen / auch dem Kayserlichen Privilegio de non evocando zu wieder / die im Märckischen wohnende zu gedachter Cammer gehörige Lehn. Leute zu evociren / mithin auch zu anmaßlicher violirung der Landes Privilegien de non appellando ebenfals höchst straffbahr Anlaß zu geben / und die Sachen per saltum an die Reichs Gerichte zu ziehen / vermessenlich unternommen / wie solches jüngst in Sachen von Reck wieder von Wenge ungebührlich unternommen werden wollen; Se. Königl. Majestät aber / diejem wieder das Herkommen und Privilegia, anlaufenden unzulässigen Unterfangen / zu Schmälerung Dero Landes Privilegien, nachdem Sie davon benachrichtiget worden / keinesweges gestatten noch zugeben wollen / das Dero Unterthanen wann sie evociret werden wollen / außser Landes sich stellen / noch insonderheit außserhalb den ordentlichen Lehn Gerichts. Platz zu Boel sich hiltiren oder einlassen sollen;

Als wird zuorderst allen und jeden besagten im Märckischen domiciliirten Zollmersteinschen Vasallen, des hiltirens außser Landes sich hinführo gänglich zu enthalten / und nirgends als am vorgedachten gewöhnlichen Gerichts Platz zu Boel, zu erscheinen / bey 10 Goldgulden Brüchten. Straffe nicht nur anbefohlen / sondern da auch dasjenige / was dem Kayserlichen Privilegio und Herkommen zuwider hierunter vorgenommen / als von selbst unkräftig zu achten / also wollen auch mehrhöchsigedachte Se. Königl. Majestät / die darwieder vorgehende Actus in Ansehung Jhro Märckischer Unterthanen / als null- und nichtig hiermit erkläret haben / und zu keiner execution gebracht wissen / und behalten Se. Königl. Majestät Jhro wieder gedachte Lehn. Cammer und andere Transgressionen wegen des ungebührlichen Unternehmens die Nothdurfft ausdrücklich bevor / und werden auch andere Dero Unterthanen / wen sie sich wieder Vermuthen außser Landes evociren lassen / mit wohl verdieneter ernster Straffe belegen lassen.

Wornach sich die Königl. Lande. Regierung und Hoffgericht / auch alle andere sämtliche Beampte und Unterthanen gehorsambst zu achten / und das Officium Fiscii, bey unvermeidlicher nachdrucklicher Ahndung / auf die Contravenienten fleißig zu advigiliren / und solche zur gebührenden Straffe anzujegen hat. Signatum Berlin den 2. Octobris 1727.

St. Wilhelm.



Edikt, das die Königl. Unterthanen / nicht außser Landes vor Lehn. und andere Gerichte gezogen werden sollen.

L.O.E.O. Plotho.



Eriopum

am 23 octob. 1775.

1775

In Palmersteinchen Loh- Zimmern
in Graßnitz Mark

N. 148.

1775



1775



Prisum

am 23 Octob. 1729.

wirg

Sr. Holmeischen Lofen-Domino
Sr. gnedigst Herrk

N. 148.

22



Ein Brief von Sr. gnedigst Herrk
am 23 Octob. 1729.

Jan 17



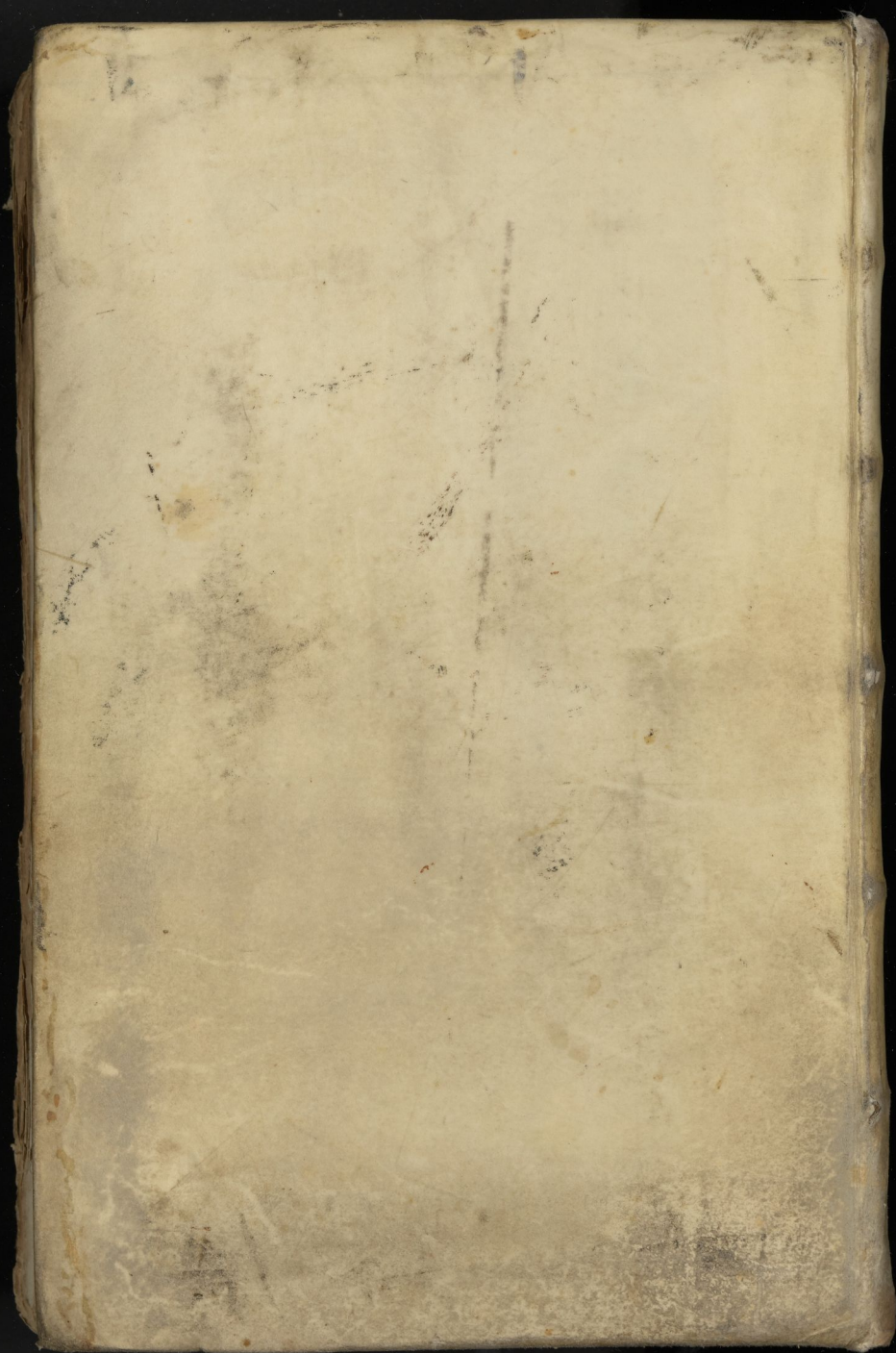
Rg 4675

40.

HS-Abt.

W 18
W 17

Abt.



N. 148.



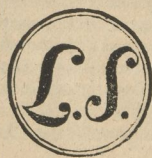
Sinnach Seine

Stät in Preussen u. Unser al
missfällig wahrgenommen / was maffe

Lehn. Cammer in der Graffschafft Marck sich höchst straffbahr an
bn. Richter Commodität und Gefallen nach / bald hier bald dort /
gen zu lassen / und dergestalt dem Herkommen / auch dem Kayserlich
immer gehörige Lehn. Leute zu evociren / mithin auch zu anmaßlich
geben / und die Sachen per saltum an die Reichs Gerichte zu ziehen
ge ungebührlich unternommen werden wollen; Se. Königl. Maj
ängen / zu Schmälerung Dero Landes Privilegien, nachdem Sie
terthanen wann sie evociret werden wollen / ausser Landes sich stell
der einlassen sollen;

allen und jeden besagten im Märckischen domiciliirten Zollmerst
runds als am vorgedachten gewöhnlichen Gerichts Platz zu Boel,
h dasjenige / was dem Kayserlichen Privilegio und Herkommen
chrhöchstgedachte Se. Königl. Majestät / die darwieder vorgehend
ret haben / und zu keiner execution gebracht wissen / und behalten
egen des ungebührlichen Unternehmens die Nothdurfft ausdrückl
ußer Landes evociren lassen / mit wohl verdieneter ernster Straffe be
igliche Landes. Regierung und Hoffgericht / auch alle andere sämb
meidlicher nachdrucklicher Ahndung / auf die Contravenienten sic
n den 2. Octobris 1727.

Sr. Wilhelm.



terthanen/nicht ausser-
e Gerichte gezo.

